

Abstimmung vom 14.1.1866

## Wegen des Ständemehrs: Ein «Schoppen» bleibt ein «Schoppen»

**Abgelehnt: Festsetzung von Mass und Gewicht**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Wegen des Ständemehrs: Ein «Schoppen» bleibt ein «Schoppen». In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 20–21.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisvotes.ch](http://www.swisvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Mit der Gründung von 1848 wird der Bund beauftragt, die für den wirtschaftlichen Austausch unabdingbare Vereinheitlichung der bislang kantonal unterschiedlichen Mass- und Gewichtssysteme herbeizuführen. Dabei bleibt ihm für die Wahl des Systems keine Freiheit: Er hat sie gemäss der Bundesverfassung von 1848 auf den «Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates» (Art. 37 der Bundesverfassung von 1848) vorzunehmen, dem bereits knapp die Hälfte der Kantone beigetreten ist. Die diesem Konkordat zugrunde liegende Mischform zwischen dem metrischen System und dem auf Fuss und Pfund basierten System wird 1851 per Bundesgesetz als eidgenössische Mass- und Gewichtsordnung festgelegt. Den Nichtmitgliedern des Konkordats wird eine fünfjährige Übergangsfrist gewährt.

Indes hatte sich bereits im Verlaufe der Verfassungsdebatten von 1848 Widerstand gegen das Konkordatssystem geregt: Einige Kantone sowie zahlreiche Experten verlangten damals die Umstellung auf das rein metrische Dezimalsystem, das einfacher und logischer sei und sich im internationalen Handelsverkehr durchsetzen werde. Im Zuge der Verfassungsrevisionen von 1866 schlugen Bundesrat und Parlament nun vor, die Bundeskompetenzen zur Vereinheitlichung von Mass und Gewicht auszuweiten und den Bezug zum alten Konkordat zu streichen. Dies soll die Umstellung auf das metrische System auf dem Gesetzesweg erlauben, «wenn die Umstände und das Interesse des Landes einen solchen Übergang mit gebieterischer Macht erheischen» (BBI 1865 III 54). Zur politischen Vorgeschichte der insgesamt neun Revisionsvorlagen von 1866 vgl. Vorlage 3.

## GEGENSTAND

Gegenstand der Abstimmung ist der revidierte Art. 37 mit seinem neuen Wortlaut: «Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache». Der Bezug zum bestehenden eidgenössischen Konkordat wird fallen gelassen. Damit will man der Umstellung vom bisherigen Mischsystem auf das Dezimalsystem mit seinen Grundeinheiten Meter und Kilogramm den Weg bereiten.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die öffentliche Debatte vor der Abstimmung ist geprägt von pauschalen Argumenten für und wider die Gesamtheit der Revisionsbemühungen (vgl. hierzu Vorlage 3). Der Kompetenzerteilung an den Bund, Mass und Gewicht festzulegen, räumen wie schon die amtlichen Berichte auch die politischen Kommentatoren und die Zeitungen wenig Platz ein. Als Triebfeder für die Reform bezeichnen die Befürworter die Tatsache, dass Europa sich zusehends auf ein einheitliches Mass- und Gewichtssystem einigte. Fachmänner sowie gesetzgebende Versammlungen gäben dabei dem Metersystem den Vorzug. Obwohl die Mehrzahl der Kantone laut der bundesrätlichen Botschaft die Vereinheitlichung für verfrüht hält, sei es an der Zeit, die Kompetenz zur Anpassung den Bundesbehörden zu erteilen. Die Gegner bezeichnen die Vereinheitlichung als teuer und unnütz und gegen den Willen der Kantone gerichtet. Sie beklagen sich über den

Entzug der kantonseigenen, aufwendig entwickelten und regulierten Masseinheiten. Man wolle «einen Schoppen trinken und eine Mass Milch kaufen, nicht ½ Liter», gibt sich die katholisch-konservative Luzerner Zeitung traditionsverbunden (Ausgabe vom 23. 12.1865).

## ERGEBNIS

Die Vorlage wird verworfen. Zwar stimmt eine knappe Mehrheit von 50,4% des Volkes zu. Doch die Stände lehnen die Vereinheitlichung von Mass und Gewicht mit 12 1/2 gegen 9 1/2 Stimmen ab. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind sehr gross: Wird die Vorlage in Zürich mit 91,4% Jastimmen unterstützt, so stimmt ihr in Appenzell Innerrhoden gerade 1% zu. Von den Kantonen des konservativen Sonderbunds von 1847 tanzen Freiburg und Obwalden mit Jamehrheiten aus der Reihe, alle übrigen lehnen die Vorlage ab. Das Wallis ist umgekehrt der einzige Kanton mit einer französischsprachigen Bevölkerungsmehrheit, der die Vereinheitlichung ablehnt.

Bei allen Abstimmungen von 1866 ermittelten acht Kantone ihre Standesstimme mit besonderen Verfahren. Uri und Nidwalden berufen eine spezielle Landsgemeinde ein. Luzern, Obwalden, Basel-Stadt und Schaffhausen führen eine Abstimmung der kantonal Stimmberechtigten durch (siehe auch Wili 1988: 132). In den Kantonen Freiburg und Tessin geben die Kantonsparlamente das Standesvotum ab.

## QUELLEN

BBI 1865 III 33; BBI 1865 III 609–635; BBI 1865 III 641–671; BBI 1865 IV: 1; BBI 1866 I 117–127. Luzerner Zeitung vom 23.12.1865. Wili 1988.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).